Wien Donnerstag den 21. Jänner 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die persönliche Form in den Entscheidungen der politischen Behörden *).

Nachdem gegenwärtig wieder bei dem Reichsrathe die Frage wegen einer Abänderung des Organismus der politischen Behörden in Verhandlung steht, möge es gestattet sein, in Kürze einen Gegenstand zu besprechen, der zwar eine ganz interne Angelegenheit der politischen Behörden ist, jedoch dennoch mit dem gegenwärtigen Organismus im innigen Zusammenhange steht — es ist dies die persönliche Form in den Entscheidungen der politischen Behörden.

Wie bekannt wurde bereits im Februar 1869 vom Ministerium des Innern, um dem Grundsatze der persönlichen Verantwortung der politischen Amtsvorstände im Sinne des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt und des § 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 der Bevölkerung gegenüber Ausdruck zu geben, angeordnet, daß alle Ausfertigungen der Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften nicht mehr Namens der Behörde als solcher oder mit Anwendung des unpersönlichen „man", sondern in der persönlichen Form oder in der dem Eingangs gedachten Grundsatze entsprechenden passiven Form ausgefertigt werden sollen.

Es ist zwar richtig, daß die Amtsvorstände für ihre und die Entscheidungen der ihnen unterstehenden Behörden die Verantwortung tragen, jedoch läßt sich nicht verkennen, daß diese ihre Verantwortung mehr eine theoretische als thatsächliche ist, da für Handlungen untergeordneter Beamten nach wie vor diese selbst in erster Linie sich zu verantworten haben, ebenso erscheint diese Verantwortlichkeit in der That nicht größer, als die der ehemaligen politischen Amtschefs vor der Organisirung im Jahre 1868 war oder auch die der Vorstände anderer Aemter ist.

Die Vorstände der Finanzlandesdirectionen, der Forst- und Domänendirectionen 2c. haben ganz gewiß für die von den genannten Directionen ergangenen Entscheidungen und Verfügungen dieselbe Verantwortung zu tragen wie die Landeschefs für die Entscheidungen der Statthaltereien und Landesregierungen, ebenso ist die Verantwortlichkeit der Bezirksrichter, insbesondere im Civile und im Verfahren außer Streitsachen sicherlich nicht geringer als jene eines Bezirkshauptmannes und ist auch die Bevölkerung ganz gewiß von der Verantwortlichkeit dieser Beamten ebenso überzeugt, als von jener der politischen Amtsvorstände, ohne daß sich eine Nothwendigkeit ergeben hätte, bei den Finanz- und Forstbehörden oder bei den Bezirksgerichten die persönliche Form bei Ausfertigungen der diesbezüglichen Entscheidungen oder Urtheile einzuführen.

Ueberdies erscheint bei der Vielfältigkeit der Agenden der politischen Behörden die Anwendung der persönlichen Form in den Erlässen manchesmal apart und ganz sicherlich nicht geeignet, die Verantwortlichkeit der Amtsvorstände entsprechend zu illustriren, da bei den Erlässen, welche eine technische oder rein medicinische Angelegenheit betreffen und eine specielle Fachbildung voraussetzen, Jederman weiß, daß selbe nicht von dem Amtschef, sondern von dem betreffenden Fachreferenten ausgehen und auch letzterer dafür einzustehen hat. Diese persönliche Form ist aber in nicht geringem Grade verletzend und demüthigend für die untergeordneten Beamten, da selbe auf diese Weise förmlich zu Arbeitsmaschinen der Amtsvorsteher degradirt werden, deren Arbeitsleistungen nicht ihnen, sondern nur den Vorständen angerechnet werden.

Endlich führt auch die Anwendung der persönlichen Form in den Erlässen, insbesondere in jenen Provinzen, wo die Erlässe der Landesstellen nicht kurzweg unter der Adresse „An den k. k. Herrn Bezirkshauptmann in —" sondern vielmehr in der allerpersönlichsten Form „An Se. Wohlgeboren Herrn N. N., k. k. Bezirkshauptmann in —" ausgefertigt werden, zu sprachlichen und sachlichen Unrichtigkeiten, da es zweifellos unrichtig und ungenau ist, wenn beispielsweise in einem Erlasse der höheren Instanz sich auf einen Bericht oder eine Entscheidung Sr. Wohlgeboren des k. k. Herrn Bezirkshauptmanns bezogen wird, während thatsächlich dieser Bericht oder diese Entscheidung von dem Stellvertreter desselben in Abwesenheit des Ersteren in legaler Weise erstattet, beziehungsweise erlassen wurde.

Eine weitere Folge der Proclamirung des persönlichen „Ichs" ist auch die Aufhebung der collegialen Behandlung der den Statthaltereien und Landesregierungen zur Behandlung zugewiesenen wichtigeren Angelegenheiten, wie dieses nach § 45 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1853 angeordnet war. Daß eine Entscheidung auf Grund einer vorausgegangenen Berathung und Beschlußfassung in einem Rathscollegium weit mehr Garantie der Richtigkeit bietet als eine Erledigung eines einzelnen Referenten, unterliegt keinem Zweifel. Hat doch das Justizministerium seinerzeit in seinem Motivenberichte zum Gesetzentwurf betreffs der Gleichstellung aller Gerichtshöfe erster Instanz ausdrücklich hervorgehoben, daß in der collegialen

*) Dieser Aufsatz, aus der Feder eines politischen Bezirksbeamten, ist uns schon im vorigen Monate eingesendet worden. Er mag nun als Anhang zu den in den beiden letzten Nummern der Zeitschrift gebrachten Darlegungen „Ueber die Stellung der Rathscollegien bei den politischen Landesbehörden" dienen. Bem. d. Red.

Ausübung des Richteramtes besondere Bürgschaften gelegen seien, und was für die Justiz gilt, dürfte auch für die politische Verwaltung gelten. Ebenso wurde auch in den Mittheilungen des Ackerbauministeriums über die Reform der Bergbehörden im VII. Heft des Jahres 1872 an die Bestimmung, daß für alle Geschäfte überwiegender juridischer Natur durch eine collegiale Behandlung derselben vorgesehen werde, die Bemerkung geknüpft, daß in dieser Weise eine Gewähr für die vollkommen sachkundige Behandlung der Bergwesensagenden geschaffen sei. Wird nun in den meisten Ressorts die Wichtigkeit einer collegialen Behandlung anerkannt und darnach gestrebt, dieselbe möglichst weit auszudehnen, so ist kein Grund vorhanden, warum dieses nicht auch in der politischen Verwaltung Anwendung finden solle, zumal ja den Statthaltereien und Landesregierungen eben so wichtige, ja noch eingreifendere Angelegenheiten zur Behandlung zugewiesen sind, als in mancher Beziehung den Gerichtshöfen oder den Berghauptmannschaften.

Ueberdies bliebe ja dem Statthalter oder Landespräsidenten immerhin eine bedeutende Machtbefugniß zur Geltendmachung ihrer persönlichen Verantwortung in der Bestimmung des § 46 der oben bezogenen Ministerialverordnung, wornach er das Recht hat, Rathsbeschlüsse in gewissen Fällen zu sistiren und dieselben entweder dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen oder das ihm geeignet Erscheinende inzwischen auf eigene Verantwortung zu verfügen.

—i.—

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Untersuchung und Bestrafung der im § 320 lit. a bis lit. d St. G. B. normirten Uebertretungen der Meldungsvorschriften obliegt in Gemäßheit des Art. VIII des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung den Gerichtsbehörden.

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Prag hatte mit Beschluß vom 13. Februar d. J. die Strafverfügung gegen Johann Feiersleben wegen Uebertretung des § 320 a St. G. abgelehnt, und das k. k. Landesgericht in Prag als Berufungsbehörde mit Beschluß vom 12. März d. J. die Beschwerde des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen den obigen Beschluß abgewiesen, weil die Ministerialverordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. B. die Uebertretung des § 320 lit. a St. G. ausdrücklich den l. f. Polizeibehörden zuweise, und diese Ministerialverordnung durch das Gesetz vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. B. aufrecht erhalten worden sei. Aber auch gegen die Competenz der k. k. Polizeidirection Prag in derlei Uebertretungsfällen wurden Bedenken rege, weil der Art. VIII des Einführungsgesetzes zur neuen St. P. O. alle im allgemeinen St. G. enthaltenen Uebertretungen den Bezirksgerichten zur Aburtheilung zuweise. Das k. k. Oberlandesgericht und die Statthalterei in Prag neigten sich der Ansicht des städt. deleg. Bezirksgerichtes zu. Um in dieser Sache eine bestimmte Entscheidung zu erwirken, brachte die k. k. Generalprocuratur gegen den vorerwähnten Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Prag die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein. Bei der öffentlichen Verhandlung, welche hierüber bei dem k. k. Cassationshofe stattfand, begründete der Generalprocurator-Stellvertreter seinen Antrag wie folgt: „Die Frage, welchen Behörden gegenwärtig die Untersuchung und Bestrafung der im § 320 lit. a bis d St. G. normirten Uebertretungen der Meldsvorschriften obliegt, hat bereits bei mehreren Gerichten des Reiches Zweifel und Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen; während die Einen diese Uebertretungen in den Wirkungskreis der politischen und l. f. Polizeibehörden verweisen, behaupten die Anderen, daß diese Uebertretungen in das Ressort der Gerichte gehören. Es ist daher für die Gleichförmigkeit des Vorganges in den verschiedenen Ländern des Reiches und für die Erhaltung der Achtung vor dem Gesetze von Nothwendigkeit diese Frage durch die Entscheidung des hohen Cassationshofes einer bestimmten Lösung zuzuführen. Aus diesem Grunde hat die Generalprocuratur den Beschluß des Landesgerichtes in Prag als Berufungsbehörde vom 12. März d. J., Z. 6469, womit dasselbe die Incompetenz des städt. deleg. Bezirksgerichtes zur Aburtheilung der Uebertretung der Meldungsvorschriften aussprach, zum Anlaß genommen, die Sache im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vor den hohen Cassationshof zu bringen. Sie selbst pflichtet der Ansicht des Landesgerichtes in Prag nicht bei, sie hält vielmehr dafür, daß durch jenen Beschluß das Gesetz verletzt worden sei. Der Art. VIII des Einführungsgesetzes zur St. P. O. vom 23. Mai 1873 spricht klar aus, daß das Verfahren und die Urtheilsfällung hinsichtlich aller im St. G. vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Uebertretungen den Bezirksgerichten zustehe. Dieser Artikel setzt keinerlei Unterschied, keinerlei Beschränkung; alle im allgemeinen St. G. B. vorgesehenen Uebertretungen gehören zur Judicatur der Gerichte, mithin auch die im § 320 lit. a bis d daselbst aufgeführen Uebertretungen. Diese Auffassung des Art. VIII erhält durch einen Rückblick auf die Entwicklung welche die österreichische Strafgesetzgebung gerade in diesem Punkte genommen hat, eine weitere und volle Bestätigung. Die sogenannten schweren Polizeiübertretungen, welche der II. Theil des St. G. vom Jahre 1803 enthielt und welche zum größten Theile als Uebertretungen in das allgemeine St. G. vom Jahre 1852 aufgenommen wurden, waren zur Untersuchung und Bestrafung den politischen Behörden zugewiesen. Allein schon im Jahre 1849 zeigte sich das Bestreben der Gesetzgebung, diesem Uebelstande abzuhelfen, diese wegen ihrer strafrechtlichen Natur und wegen der darauf verhängten Strafe mitunter wichtigen Delicte aus dem Wirkungskreise der politischen Behörden auszuscheiden, sie der Judicatur der Gerichte zuzuweisen und das Strafverfahren bezüglich derselben mit schützenden Formen zu umgeben. So bestimmte der § 32 der a. h. genehmigten Grundzüge der Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849: „Die Bezirksgerichte übernehmen bis zum Zustandekommen der neuen Gesetze in ihrem Gebiete die volle Gerichtsbarkeit in den Fällen des II. Theils des St. G. B."; und das neu zu Stande gekommene Gesetz, die St. P. O. vom 15. Jänner 1850, verfügte in Uebereinstimmung damit im Art. X der Einführungsverordnung: „Vor die Bezirksgerichte gehören: 1. alle nicht den Bezirkscollegialgerichten ausdrücklich zugewiesenen schweren Polizeiübertretungen; 3. alle einfachen Polizeiübertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden". — Die St. P. O. vom Jahre 1853 stellte sich auf den Boden des Patentes vom 31. December 1851, durch welches k. k. Bezirksämter geschaffen und in erster Instanz, mit Ausnahme der Collegialgerichte, die Justiz mit der Verwaltung vereinigt wurde. Der § 9 dieser St. P. O. erklärte zwar, „daß den Bezirksgerichten das gesammte Strafverfahren hinsichtlich der in dem allgemeinen St. G. bezeichneten Uebertretungen zustehe", fügte aber hinzu, daß „die Strafgerichtsbarkeit über mehrere dieser Uebertretungen durch besondere Verordnungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte den daselbst bestellten Sicherheitsbehörden statt des Bezirksgerichtes" werde überwiesen werden. Es erschien sohin die kaiserl. Verordnung vom 18. Mai 1854, wodurch mehrere im allgemeinen St. G. bezeichnete Uebertretungen (darunter auch die im § 320, lit. a bis e, d. i alle bereits im § 78 II. Theils des St. G. vom Jahre 1803 enthaltenen fünf Uebertretungsfälle) für die Hauptstädte der Judicatur der k. k. Polizeibehörden übertragen wurden; die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 2. April 1858, mit welcher die Uebertretungen der Meldungsvorschriften (jedoch nur die im § 320 lit. a bis d enthaltenen vier Fälle) der Gerichtsbarkeit der Justizbehörden gänzlich entzogen wurden; endlich die kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858, wodurch noch mehrere Uebertretungen des allgemeinen St. G. (darunter nebst den im § 320 lit. a bis d bezeichneten, auch die daselbst unter lit. e, f und g angeführten) in den Wirkungkreis der politischen, rücksichtlich der l. f. Polizeibehörden übertragen wurden. Einfachheit und Beschleunigung des Verfahrens waren die im Gesetze selbst angegebenen Gründe dieser Maßregel. Doch enthielt der § 4 dieser kaiserl. Verordnung die bestimmte Weisung, daß die Behörden bei der rechtlichen Beurtheilung dieser Delicte und bei der Bestimmung der Strafe die Grundsätze des allgemeinen St. G. zu beobachten haben. Mit der Verfassung vom 28. Februar 1861 kehrte auch die Strafgesetzgebung zu dem Principe des Jahres 1849 zurück. Schon das Gesetz vom 22. October 1862 stellte die Competenz der Gerichte bezüglich aller Uebertretungen des allgemeinen St. G. (mit Ausnahme der in der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 bezeichneten) neuerdings her; nur einige dieser Uebertretungen, in so ferne dadurch Niemand beschädigt wurde, blieben vorläufig den l. f. Polizeibehörden. Das Gesetz vom 11. Juni 1868 trennte die Justiz von der Ver-

waltung, und die St. P. O. vom 23. Mai 1873 vollendete in natürlicher Consequenz die Rückkehr zu dem Systeme, welches durch den § 32 der a. h. genehmigten Grundzüge der Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 inaugurirt worden war.

Dieser gedrängte Rückblick führt zu der Erkenntniß, daß die Strafgesetzgebung seit dem Jahre 1849 bemüht, war, die Gerichtsbarkeit über alle Uebertretungen des allgem. St. G. den Justizbehörden zuzuweisen, daß sie wohl während des Zeitraumes, in welchem die Justiz mit der Verwaltung vereinigt war, aus Gründen der Zweckmäßigkeit von dieser Regel einigermaßen abwich, daß sie jedoch nach der Beseitigung dieses Zustandes sogleich auf ihren ersten Standpunkt wieder zurückgekehrt ist. Diese Erkenntniß ist geeignet, den Worten des Art. VIII des Einführungsgesetzes zur St. P. O. vom 23. Mai 1873 vollends jeden Rest eines etwaigen Zweifels zu benehmen. Für die Generalprocuratur erübrigt nur noch die Aufgabe, das Argument, womit das Landesgericht in Prag seinen Beschluß vom 12. März d. J. begründet hat, näher zu beleuchten. Das Landesgericht sagt im Wesentlichen so: „Der Art. VIII des Einf. Ges. zur neuen St. P. O. weiset allerdings alle im allgem. St. G. erhaltenen Uebertretungen zur Competenz der Bezirksgerichte. Allein die Uebertretungen des § 320 lit. a bis lit. d sind gar nicht mehr im allgem. St. G. enthalten. Denn die Ministerialverordnung vom 2. April 1858 hat, indem sie für diese Uebertretungen eine eigene Strafsanction aufstellte, eine neue Art von Uebertretungen geschaffen und dadurch den § 320 lit. a bis d aufgehoben. Der Art. VIII kann sich daher auf diese Uebertretungen nicht mehr beziehen". Der Schluß wäre richtig, wenn der Vordersatz richtig wäre, wenn nämlich die Min. Vdg. vom 2. April 1858 wirklich den § 320 lit. a bis d des allgem. St. G. aufgehoben hätte. Dieses ist aber entschieden nicht der Fall. Das Wesentliche in der gesetzlichen Normirung eines Delictes ist die Feststellung seines Inhaltes, seines Thatbestandes; dazu tritt dann auch allerdings die Strafsanction. Wenn nun ein späteres Gesetz die Strafsanction ändert, den Inhalt des Delictes aber unberührt läßt, so kann man nicht behaupten, daß das Delict durch das spätere Gesetz aufgehoben worden sei, weil ja das Wesentliche in der Normirung dieses Delictes, das ist sein Inhalt, durch das spätere Gesetz gar keine Aenderung erfahren hat. Die Min. Vdg. vom 2. April 1858 brachte allerdings für die Uebertretungen des § 320 lit. a bis d eine neue Strafsanction, aber an dem Inhalte derselben hat sie nicht gerüttelt. Der Wortlaut dieser Min. Vdg. zeigt dies zur Evidenz. Sie lautet: Von der Zuständigkeit der Gerichte in den Uebertretungsfällen des § 320 des St. G. vom 27. Mai 1852, sub a, b, c und d erhält es sein Abkommen. Diese Uebertretungen sind mit 5—100 fl. oder mit Arrest von 1—14 Tagen zu bestrafen. Die Worte: diese Uebertretungen stellen außer Zweifel, daß die im allgem. St. G. § 320 lit. a bis d bezeichneten Uebertretungen fortan bestehen und der Judicatur zu Grunde zu legen sind; denn anderswo erscheinen ja diese Uebertretungen nicht normirt. Die Min. Vdg. vom 2 April 1858 hat daher den § 320 lit. a bis d St. G nicht aufgehoben.

Der h. Cassationshof wolle daher erkennen, es sei durch den Beschluß des Landesgerichtes in Prag als Berufungsbehörde vom 12. März d. J., Z. 6469 das Gesetz verletzt worden.

Der k. k. Cassationshof erkannte unterm 21. November 1874 Z. 8897, das k. k. Landesgericht in Prag habe dadurch, daß es als Berufungsbehörde in der Strafsache wider Johann Feiersleben wegen Uebertretung des § 320 lit. a St. G. mit Beschluß vom 12. März 1874, Z. 6469 die Beschwerde des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen den die Strafverfügung wegen mangelnden Thatbestandes einer strafbaren Handlung ablehnenden Beschluß des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes in Prag vom 13. Februar 1874, Z. 1540 aus dem Grunde abgewiesen hat, weil zufolge § 1 des Gesetzes vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. Bl. die Min Vdg. vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl. aufrecht bleibt und dieselbe die Uebertretung des § 320 lit. a St. G. den k. k. Polizeibehörden zuweist, das Gesetz allerdings verletzt. Gründe: „Der angefochtene Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 12. März 1874, Z. 6469 will damit begründet werden, daß nach § 1 des Gesetzes vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. Bl. die Ministerialverordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl. aufrecht erhalten bleibt und dieselbe die im § 320 lit. a St. G. bezeichnete Uebertretung an Orten, wo sich kf. Polizeibehörden befinden, diesen zur Untersuchung und Bestrafung zuweist. Dieser Begründung stehen jedoch ausdrückliche Bestimmungen der St. P. O. vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. Bl. entgegen. Denn nach Art. II des Einführungsgesetzes zu dieser St. P. O. können nach Beginn ihrer Wirksamkeit die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden; der Art. VIII bestimmt aber ausnahmslos, daß hinsichtlich „aller" im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Uebertretungen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zusteht, so wie auch nach § 9 St. P. O. den Bezirksgerichten das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen obliegt, zu welchen zweifelsohne auch jene des § 320 St. G. gehören. Die Behauptung, daß die Anwendung des Art. VIII Einführungsgesetz zur St. P. O. und der § 9 St. P. O. auf die im § 320 St. G. bezeichneten Uebertretungen unzulässig wäre, erscheint unbegründet. Denn wie der Inhalt der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl., auf welche sich in dieser Richtung zunächst berufen wird, nachweist, ist durch dieselbe die Ausscheidung der im § 320 St. G. vorgesehenen Uebertretungen aus dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 nicht erfolgt, vielmehr sind ungeachtet der darin über die Zuständigkeit und über die Strafen enthaltenen abändernden Bestimmungen die gesetzlichen Merkmale der bezeichneten Uebertretungen unverändert dieselben geblieben, wie sie in dem St. G. vom 27. Mai 1852 enthalten sind, an welches fortan auch die Polizeibehörden bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gebunden waren. Diese Uebertretungen gehörten und gehören noch immer zu denjenigen, welche im St. G. vom 27. Mai 1852 vorgesehen sind und seit der Wirksamkeit der St. P. O. im Art. VIII des Einführungsgesetzes und § 9 St. P. O. abermals den Bezirksgerichten zugewiesen sind. Demzufolge stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Generalprocuratur gegen den eingangsbezogenen Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Prag als gegründet dar und es mußte daher in Stattgebung derselben erkannt werden, daß das k. k. Landesgericht durch diesen Beschluß das Gesetz allerdings verletzt habe, ohne daß ein Anlaß geboten wäre, mit der Abänderung dieses Beschlusses vorzugehen."

Die im Interesse einer Eisenbahngesellschaft erfolgte Bannlegung von Wäldern ist als eine theilweise Expropriation anzusehen und in ihrem weiteren Verlaufe auch als solche zu behandeln.

Die Kronprinz-Rudolfsbahn hat beim k. k. Handelsministerium um die Verfügung angesucht, die an den Berglehnen der Bahnstrecke Weyer-Rottenmann liegenden Wälder aus Rücksichten für den Bahnbetrieb einer besonderen Behandlung, respective der Bannlegung unterziehen zu lassen. Demgemäß hat das Handelsministerium im Einverständniß mit dem Ackerbauministerium unterm 19. März 1872, Z. 4978, die Statthaltereien in Linz und Graz aufgefordert, die nöthigen Amtshandlungen sofort einzuleiten und hierbei als Richtschnur vorgezeichnet, die Austragung dieser Angelegenheit im Zusammenhange mit dem Forstgesetze und dem Forstkanzleidecrete vom 29. August 1844 anzustreben. Bei der im Sinne dieser Instruction stattgefundenen Localcommission bezüglich der Bannlegung der Strecke Kupfern-Altenmarkt ergab sich, daß die Besitzer der bezüglichen Waldstrecken jede Entschädigung, die für die Bannlegung ermittelt wurde, ablehnten und vollständige Einlösung der Waldstrecken verlangten, indem sie sich auf diesbezügliche Verträge mit der Bauunternehmung beriefen. Eine Einigung war bei der commissionellen Verhandlung umsoweniger zu erzielen, als die Eisenbahn in die Entschädigung nur bei Uebertragung derselben auf die Bauunternehmung (Anglobank) willigte, während letztere nach dem Bauvertrage sich nicht zu einer Entschädigung verpflichtet glaubte. Auf dieser Grundlage hat nun das Handelsministerium den oberwähnten Statthaltereien den Auftrag ertheilt, die Bannlegung unter Bestellung des erforderlichen Ueberwachungspersonales sofort auszusprechen, auch angedeutet, daß die aus der Bannlegung entstehenden Entschädigungsansprüche aus dem Baufonde zu bestreiten sein würden. Ebenso legte das Handelsministerium dem Verwaltungsrathe der Rudolfsbahn auf, eine gesteigerte Ueberwachung der betreffenden Bahnstrecken eintreten zu lassen und die Kosten für die diesbezüglich von den politischen Behörden zu activirende fach-

männische Ueberwachung des Betriebes in die Betriebsauslagen einzustellen.

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr hat in Folge dessen nach stattgehabten Erhebungen die Bannlegung der fraglichen Waldstrecken an der Bahn zwischen Weyer und Altenmarkt im Sinne des § 19 des Forstgesetzes als zur Sicherung des Bahnbetriebes nothwendig ausgesprochen und erkannt. Das eingehende Erkenntniß dieser Behörde hat insbesondere:

1. für jede einzelne Parcelle die vorzunehmende Schutzmaßregel festgesetzt, nämlich entschieden, ob nur eine beschränkte Wirthschaft oder die Sistirung jeder Nutzung einzutreten habe;

2. allgemeine Vorschriften über die Bewirthschaftung des Bannwaldes, namentlich über Fällung und Lieferung des Holzes aufgestellt;

3. Bestimmungen über die Aufstellung des Forstpersonales auf Kosten der Bahngesellschaft, dann über die schleunige Inangriffnahme der zur Sicherung der Bahn nöthigen Herstellungen getroffen;

4. rücksichtlich der Entschädigungsansprüche, insoferne hierüber nicht ein gütliches Uebereinkommen erzielt werden würde, oder nicht bereits die bestehenden Verträge maßgebend seien, auf die bestehenden Gesetze und auf die Bestimmungen der §§ 9, 10 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 hingewiesen. Formell wurde sodann in Ansehung des Inslebentretens dieser Vorkehrungen den allfälligen Recursen die aufschiebende Wirkung abgesprochen.

Gegen dieses Erkenntniß wurde jedoch

I. von der Innerberger Actiengesellschaft,

II. von einigen durch die Bannlegung betroffenen Privatgrundbesitzern,

III. von der Bauunternehmung der betreffenden Strecke (Anglobank) Recurse eingebracht.

Der Recurs I geht von der Meinung aus, daß die Bannlegung schon zur Zeit der Bahnbegehung hätte ausgesprochen werden müssen; jedenfalls aber könne die Bannlegung erst nach Sicherstellung der ausgetragenen Entschädigungsansprüche durch eine von der Bahngesellschaft zu leistende Caution ausgesprochen werden.

Die Recurse II und III haben theils dasselbe Petit und können hier umsomehr übergangen werden, als die Entscheidung darüber mit der Recurserledigung ad I im Wesentlichen congruent ist.

Die Statthalterei indessen gab auf Grund des Gutachtens des sachverständigen Forstinspectors den Recursen keine Folge, weil die Nothwendigkeit einer besondern Behandlung der bezeichneten Waldparcellen zur Sicherung des Bahnbetriebes im Sinne des Forstgesetzes commissionell erhoben und constatirt worden sei. Nebst mehreren speciellen Anordnungen bezüglich der Waldbewirthschaftung enthielt die Erledigung noch Nachstehendes: „Zur Sicherstellung der durch die Bannlegung erwachsenden Kosten und Entschädigungen hat das Handelsministerium bereits mit Erlaß vom 17. August 1872, Nr. 20.652, an den Verwaltungsrath der Kronprinz-Rudolfbahn den Erlag einer Caution von 300.000 fl. aus dem Baufonde angeordnet." Weiters hieß es: „Nachdem nun die Waldbesitzer durch die Bannlegung eine theilweise Enteignung ihres Besitzes zu Gunsten der Bahn erleiden, so sind rücksichtlich der Entschädigung derselben für den Nutzentgang und die ihnen auferlegten Wirthschaftserschwernisse die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 maßgebend, daher, indem ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wurde, von Seite des Verwaltungsrathes der Bahn unverweilt die gerichtliche Schätzung der gebührenden Entschädigungen zu erwirken und, insoferne die Waldbesitzer die Annahme der Zahlung verweigern sollten, die Schätzungsbeträge bei der Realinstanz zu deponiren sind."

Dawider wurde der Ministerialrecurs von allen drei Interessenten eingebracht. In Betracht kommt daraus Nachstehendes. Die Innerberger-Gesellschaft betont vornehmlich, daß nur eine gänzliche Expropriation der an der Bahn liegenden Gründe nicht aber eine expropriationsweise Beschränkung des Eigenthums- resp. Nutzungsrechtes stattfinden könne. Der Recurs der Kronprinz-Rudolfsbahn befürchtet daß die Gerichtsbehörden die ihnen zuzumuthende Schätzung ablehnen werden.

Das Handelsministerium, welchem diese Recurse unterbreitet wurden, hat die Meinungen der Ministerien der Justiz, des Innern und des Ackerbaues eingeholt, insbesondere aber die Frage aufgeworfen, ob bei dem Umstande, als es sich derzeit um keinen für den Bahnbau zu acquirirenden „Raum", sondern nur um die Auflastung einer Servitut an die Waldbesitzer handelte, die im Gesetze vorgesehene Expropriation rechtlich zulässig erscheine. Die abgegebenen Meinungen gingen dahin:

1. daß juristisch an der Zulässigkeit einer theilweisen Enteignung wohl nicht gezweifelt werden könne, da der § 365 des allg. bürg. G. B. nur das Summum der Beschränkungen normire, welche dem Eigenthümer auferlegt werden können;

2. daß die Anwendung des Expropriationsverfahrens umsoweniger auszuschließen sei, als das Hofkanzleidecret vom 29. August 1844 im § 5 ausdrücklich auf die Ermittlung der Entschädigung nach den Vorschriften des Expropriationsverfahrens hinweise;

3. daß dagegen die §§ 9 und 10 des Eisenbahnconcessionsgesetzes in concreto keine Anwendung finden;

4. daß allerdings für die Entschädigung vor der Activirung der ausgesprochenen Enteignung zu sorgen gewesen wäre, nunmehr aber wenigstens nachträglich die Ermittlung der Entschädigung nach Vorschrift des Expropriationsgesetzes zu geschehen habe, und

5. daß es Sache der Behörden sei, vom Amtswegen dafür zu sorgen, daß den Parteien ihre durch das Expropriationsverfahren verbürgte Entschädigung nicht vorenthalten werde.

Das Ministerium des Innern erinnerte noch daran, daß bezüglich der Ermittlung der Entschädigungsbeträge ein gleicher Vorgang wie jener der Statthalterei, bei einem von einer Bahntrace berührten Bergbau für zulässig erkannt sei. Es liege ganz dasselbe Verhältniß vor, wie in jenen Fällen, wo es sich um die zwangsweise feuersichere Eindeckung oder um die Demolirung von Gebäuden handle, die in den Feuersicherheitsrayon einer Bahn fallen. Auch hier werde die Bahnunternehmung verpflichtet, die feuersichere Eindeckung oder Demolirung der fraglichen Objecte auf ihre Kosten vorzunehmen, und werde der dem Eigenthümer gebührende Entschädigungsbetrag, obwohl nicht ein für die Bahn einzulösender „Raum" in Frage stehe, beim Abgange eines freien Uebereinkommens wie im Expropriationsverfahren durch die gerichtliche Schätzung ermittelt.

Das k. k. Ackerbauministerium seinerseits erwiederte unterm 2. November 1873, Z. 9821, dem k. k. Handelsministerium, daß, insoweit die Recurse gegen die Bannlegung der Wälder gerichtet seien, das Ackerbauministerium sich zur Entscheidung für competent halte und die vorliegenden Recurse zurükzuweisen finde, nachdem die im § 19 des Forstgesetzes angegebenen Voraussetzungen der Bannlegung vorhanden seien. Was aber die Austragung der von den Waldbesitzern erhobenen Entschädigungsansprüche aus Anlaß der Bannlegungsmaßregeln anbelange, so beschränke sich das Ackerbauministerium auf die Meinungsäußerung, daß diese Entschädigungsansprüche nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln seien. Ob und inwiefern aber im vorliegenden Falle im Sinne des Schlußsatzes des § 19 des Forstgesetzes die Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom Jahre 1854 und des Hofkanzleidecrets vom Jahre 1844 zur Application zu bringen sei, so werde dies der Entscheidung des Handelsministeriums, beziehungsweise des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium überlassen.

Das k. k. Handelsministerium hat schließlich unterm 23. Jänner 1874, Z. 37.676, die nachstehende Entscheidung gefällt:

„Im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern wird entschieden, daß die Bannlegung von Privatwaldungen aus Anlaß des Baues von Eisenbahnen als eine theilweise Expropriation anzusehen und in ihrem weiteren Verlaufe auch als solche zu behandeln ist und daß demnach die Ausmittlung der in Folge der Bannlegung zu zahlenden Entschädigungsbeträge für die Eigenthumsbeschränkungen nach den Expropriationsvorschriften nachträglich zu erfolgen hat.

Im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium wird der gegen die Bannlegung der Wälder gerichtete Recurs zurückgewiesen.

Die vorliegenden Entschädigungsansprüche anlangend, so ist unter Festhaltung des Grundsatzes, daß rücksichtlich der durch die Bannlegung den Waldbesitzern auferlegten Eigenthumsbeschränkungen und der hieraus resultirenden Entschädigungsansprüche die Expropriationsvorschriften anzuwenden sind, unverweilt der nach diesen normirte Versuch des Ausgleiches zwischen der Bahngesellschaft und den Waldbesitzern einzuleiten und im Falle des Mißlingens dieses Versuches das Expropriationserkenntniß zu fällen und die Verwaltung der Kronprinz-Rudolfbahn zur Durchführung der nach dem Expropriationsverfahren gebotenen Schritte entsprechend anzuweisen."

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.